Stadt Wassertrüdingen

Beschlussvorlage
Amt2/804/2026

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Amt 2 - Bauverwaltung	Herr Entzminger

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	23.11.2026	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf geziehlte Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in Geilsheim

Anlagen:

Antrag_der_CSU_Fraktion_Prüfung_gezielter_Geschwindigkeitsbegrenzung_in_Geilsheim
Lageplan_Geilsheim
Lageplan_Obere_Weeth_VZ_Geilsheim
Lageplan_Dorfmitte_VZ_Geilsheim
Lageplan_Straße_Sportgelaende_VZ_Geilsheim

Sachverhalt:

Der Antrag der CSU-Fraktion über eine gezielte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in Geilsheim ist am 03.08.2026 bei der Verwaltung eingegangen und wurde im darauf folgenden Arbeitskreis-Verkehr am 12.10.2026 vorbesprochen.
Es ist das Ziel die Verkehrssicherheit in ausgewiesenen Wohn- und Siedlungsgebieten, aber auch im Bereich des Sportgeländes zu verbessern.
Da es sich wie auch im Antrag beschrieben nicht um eine pauschale Einführung von Tempo 30 km/h handelt, wird vorgeschlagen, die verschiedenen Bereiche einzeln zu betrachten.

Bereich „Obere Weeth“ und südliche davon:
Die Straßen mit den Flurnummern 925, 968/1, 1018/18, 1018/2, 314, 903/1 und 876/1 mit dem „Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h“ zu beschränken.

Bereich Dorfmitte:
Die Straßen mit den Flurnummern 4349/2 und 49/1 mit dem „Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h“ zu beschränken.

Straße zum Sportgelände:
Die Straßen mit den Flurnummern 28/1 und 583 sowie die 4670 bis auf die Höhe des Sportgeländes mit der „zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h“ zu beschränken.

Da die Stellungnahme der PI-Dinkelsbühl aktuell noch nicht vorliegt, wird diese dem Gremium bis spätestens 20.11.2026 nachgereicht.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wassertrüdingen beschließt den Bereich „Obere Weeth“ und südliche davon, sowie den Bereich in der Dorfmitte mit dem „Beginn der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h“ zu beschränken.
Die Straße Richtung Sportgelände wird mit „zulässiger Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h“ beschränkt.